

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

XVI. Versetzung in den Ruhestand und Versicherungspflicht

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

XVI. Versetzung in den Ruhestand und Versicherungspflicht.

1. Reg.-Verf. vom 8. Juli 1884, II B: 2909, betr. den geeigneten Zeitpunkt für Pensionierungsgesuche. (Gekürzt.)

Es führt zu Unzuträglichkeiten, wenn die Emeritierung vom Elementarlehrern zu jeder beliebigen Zeit und oft erst kurz vor dem Ablauf des Quartals, mit welchem die Emeritierung eintreten soll, bei uns beantragt wird. Derartige Anträge erfordern in den meisten Fällen längere Verhandlungen mit den Beteiligten. Diese können nicht rechtzeitig zum Abschlusse gebracht werden, wenn die Emeritierungsanträge so unregelmäßig wie bisher und oft so spät bei uns eingehen.

Wir bestimmen daher, daß regelmäßig die Emeritierung eines Elementarlehrers mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr vor dem Zeitpunkte, mit welchem er in den Ruhestand zu treten beabsichtigt, durch Vermittelung des Schulrats bei uns zu beantragen ist.

2. Gesetz, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885.

Artikel I.

§ 1.

Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule¹) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren²) infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Lehrern, welche abgesehen von dem Fall des Abs. 2 vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Dies gilt auch für die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer, die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst entlassen werden.

§ 2.

Die Pension beträgt bei vollendeter 10jähriger oder kürzerer Dienstzeit $\frac{35}{100}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um $\frac{2}{100}$ und von da ab um $\frac{1}{100}$ des im § 4 bestimmten Dienst Einkommens. Ueber den Betrag von $\frac{80}{100}$ dieses Dienst Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{35}{100}$, in dem Falle des § 1 Abs. 4 Satz 1 höchstens $\frac{35}{100}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens und im Falle des § 1 Abs. 4 Satz 2 höchstens den seiner ruhegehaltstfähigen Dienstzeit entsprechenden Betrag.

§ 3.

Der Jahresbetrag des Ruhegehalts sowie des etwa gewährten Versorgungszuschlags ist, jeder für sich, auf volle drei Goldmark nach oben abzurunden.

§ 4.

1. Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Lehrer (Lehrerin) auf Grund des Volksschullehrer-Dienst Einkommensgesetzes zuletzt bezogene Dienst Einkommen (Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag) zugrunde gelegt. Dabei wird der Ortszuschlag mit dem ungekürzten Satz der Ortsklasse B — auch bei verheirateten Lehrerinnen — angerechnet. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Lehrer (Lehrerinnen), denen eine Dienstwohnung gewährt war. Anrechnungsbeträge auf Grund der §§ 12 und 17 des Volksschullehrer-Dienst Einkommensgesetzes werden dem tatsächlich bezogenen Dienst Einkommen hinzugerechnet.*)

2. Ruhegehaltstfähig ist ferner die zuletzt bezogene Stellenzulage des § 16. Andere Beträge und Nebenbezüge, insbesondere auch

*) Die in § 18 VVG. festgesetzten Grundvergütungen für die Lehrer und Lehrerinnen bis zur Vollendung des ersten Dienstjahres entsprechen 70 — 80 — 85 — 90 — 95 — 95 — 95 — v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe 1. Bei Lehrerinnen werden die errechneten Beträge um 10 Prozent gekürzt.

Dazu tritt für Lehrer und Lehrerinnen der ruhegehaltstfähige Ortszuschlag der Ortsklasse B.

Nur das so berechnete Dienst Einkommen ist ruhegehaltstfähig. (Min.-Erl. v. 2. 5. 24. U III D 7977.)

Dienstaufwandsentschädigungen, die Kinderbeihilfen und der Ausgleichszuschlag sind nicht ruhegehaltsfähig. *)

§ 5.

Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt die gesamte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 6.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

1. im einstweiligen Ruhestand im öffentlichen Schuldienste, im Reichs- oder unmittelbaren Staatsdienste, oder auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienste eines preußischen Kommunalverbandes verwendet worden ist, oder
2. im Dienste des preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder
4. in den von Preußen neu erworbenen Landesteilen im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

*) Der Bestimmung im § 16 Abs. 2 des Volksschullehrer-Dienstentkommengesetzes liegt der Gedanke zugrunde, daß einem Lehrer, der mindestens 15 Jahre ununterbrochen sein vereinigt Schul- und Kirchenamt verwaltet hat, nach der Trennung der beiden Ämter nicht die höheren dienstlichen Einnahmen entzogen werden sollen. Wenn aber der Lehrer, obwohl die Ämter voneinander getrennt worden sind, das Kirchenamt doch weiterverwaltet und auf Grund eines mündlichen oder schriftlichen Privatdienstvertrages mit der Kirche eine besondere Entschädigung dafür erhält, so ruht die Stellenzulage während der Zeit, in der der Vertrag läuft (vergl. die letzten drei Sätze in Absatz 1 der Nr. 39 der Ausführungsanweisung Teil I zum Volksschullehrer-Dienstentkommengesetz). Die Stellenzulage lebt aber wieder auf und wird wieder ausgezahlt, sobald der Vertrag gelöst und die besondere Entschädigung nicht mehr gezahlt wird.

Da mithin der Anspruch des Lehrers auf die Stellenzulage nicht endgültig erloschen, sondern nur vorübergehend durch die Einkünfte als abgegolten anzusehen ist, die für die Verwaltung des Kirchenamtes im Nebenamt mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gezahlt werden, so bleibt auch die Pensionfähigkeit der Stellenzulage als solcher — im Falle des § 16 Abs. 2 — fortbestehen, auch wenn der Lehrer bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand die Stellenzulage tatsächlich nicht ausgezahlt erhalten hat. Sie ist also bei der Festsetzung des Ruhegehaltes (Wartegeldes) mit zu berücksichtigen, und der auf die Stellenzulage entfallende Pensionsteil ist aus der Landesschulkasse zu zahlen. (Min.-Erl. v. 21. 10. 24, U III E 1129.)

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

3. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt ferner die Zeit in Anrechnung, die einem Lehrer (Lehrerin) auf Grund des § 6 Abs. 1—6 des Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetzes auf das Besoldungsdienstalter angerechnet ist.

§ 7.

Der Dienstzeit im Amte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 8.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Im Kriegsfalle wird die Militärzeit vom Beginn des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

§ 9.

Für jeden Krieg, an welchem ein Lehrer im preussischen oder im Reichsheere oder in der preussischen oder Kaiserlichen Marine oder bei Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet,*) jedoch

*) Für die Jahre 1914—1918 wird Kriegsteilnehmern je ein Kriegsjahr für jedes Kalenderjahr, in dem sie entweder 2 Monate im Kriegsdienst gestanden oder an einem Gefecht teilgenommen haben, hinzugerechnet.

Nach dem Erlaß vom 10. März 1921 — U III E 3866 — ist den Volksschullehrern, die als Angehörige des deutschen Heeres usw. während des Krieges in Kriegsgefangenschaft geraten sind, die Zeit der Kriegsgefangenschaft auf das Vergütungs- und Besoldungsdienstalter anzurechnen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß eigenes Verschulden vorgelegen hat und die sonstigen Voraussetzungen für die Anrechnung des Militär- bzw. Kriegsdienstes gegeben sind. Die so angerechnete Dienstzeit ist auch auf die ruhegehalttsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen. Solange eine allgemeine Vorschrift über die Anrechnung der Kriegsgefangenschaft in Anlehnung an die Verordnung der Reichsregierung vom 30. November 1918 nicht erlassen ist, muß es bei den Vorschriften meines Erlasses vom 10. März 1921 verbleiben.

Zur Anrechnung einer Zeit der Kriegsgefangenschaft als Kriegsjahre gemäß §§ 9 und 10 des Lehrer-Ruhegehaltsgesetzes ist im Einzelfalle bei der Festsetzung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenengebühnrissen die Genehmigung des Staatsministeriums einzuholen. Bei Lehrern, deren Versetzung in den Ruhestand noch gar nicht in Frage steht, liegt ein Anlaß hierzu nicht vor. Hier muß die allgemeine Regelung der Frage abgewartet werden, damit vermieden wird, daß bereits vor allgemeiner Regelung der Frage alle diejenigen Lehrer, die in Kriegsgefangenschaft waren, mit Einzelanträgen hervortreten.

Für die Entscheidung der Frage, ob der Zurückgekehrte „während der Kriegsgefangenschaft besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt war“ und ob ihm demnach „Kriegsjahre“ bei der Berechnung der ruhegehalttsfähigen Dienstzeit anzurechnen sind, ist im Zweifelsfalle das Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Spandau, Schmidt-Knobelsdorff-Straße, um Auskunft zu ersuchen. (Min.-Erl. v. 18. 5. 22, U III E 327).

ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung maßgebend.

Für die Vergangeneit bewendet es bei den hierüber durch Erlasse gegebenen Bestimmungen.

§ 10.

Die Zeit

- a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer,
- b) der Kriegsgefangenschaft

kann unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Staatsministeriums angerechnet werden.*)

§ 11.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann bei der Berechnung in den Ruhestand nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5 bis 9 auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Lehrer (Lehrerin)

- a) an deutschen Auslandsschulen oder sonst im außerpreussischen öffentlichen Schuldienst gestanden hat;
- b) an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
- c) als Lehrer oder Erzieher (Lehrerin oder Erzieherin) an einer öffentlichen Taubstumm-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an einer gleichartigen privaten Anstalt sich befunden hat, die nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel überwiegend angewiesen ist;
- d) an einer privaten Volksschule tätig war, die vom Staat als den öffentlichen Volksschulen gleichberechtigt anerkannt ist;
- e) an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Volksschule tätig war;

*) Zur Verarbeitung zuständig ist hier wie für die Versorgung und die Unterstützung der Hinterbliebenen die Bohnstregierung, für Mittelschullehrer die des letzten Amtsbez. (Min.-Erl. v. 29. 3. 23, U III D 4916.)

- f) in der Jugendfürsorge und Jugendpflege hauptamtlich gegen Entgelt vollbeschäftigt gewesen ist;
 g) als Lehrer (Lehrerin) an einer öffentlichen oder an einer öffentlichen gleichzeitenden privaten Volkshochschule vollbeschäftigt war.*)

§ 12.

Hat der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, so wird der Betrag derselben auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährende Pension angerechnet.

§ 13.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 14.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

*) Gesetz vom 23. November 1920.

§ 1.

Bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach dem Zivildienstgesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) und dem Volksschullehrerruhegehaltsgesetz vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) wird den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen, die während des Zeitraums vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Reichs-, aktiven Militär- oder unmittelbaren Staatsdienste, den Volksschullehrpersonen auch die während desselben Zeitraums in Preußen im öffentlichen Schuldienste verbrachte Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate beträgt, anderthalbfach angerechnet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann mit Genehmigung der Staatsregierung bei Staatsbeamten die im Dienste eines der übrigen deutschen Länder, sowie im Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienste verbrachte Zeit, mit Genehmigung des Unterrichtsministers bei Volksschullehrpersonen auch die nach § 11 des Volksschullehrerruhegehaltsgesetzes anrechenbare Zeit anderthalbfach angerechnet werden, jedoch nur, sofern die anderthalbfache Anrechnung auch bei Verbleiben in diesem Dienste hätte gewährt werden müssen oder können. Die erhöhte Anrechnung von Reichs- und aktivem Militärdienst findet nur statt, sofern eine entsprechende Anrechnung auch für Reichsbeamte durch Reichsgesetz angeordnet ist.

§ 2.

Die erhöhte Anrechnung erstreckt sich nicht auf sonstige Zeiträume, die nach den §§ 14, 18 und 19 des Zivildienstgesetzes und den §§ 6 und 10 des Volksschullehrerruhegehaltsgesetzes als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden. Sie erstreckt sich ferner nicht auf die in solche Kalenderjahre fallende Dienstzeit, in denen der Beamte oder Lehrer als Kriegsteilnehmer die Bedingungen erfüllt hat, die für ihn die besondere Anrechnung eines Kriegsjahres zur Folge haben. Sie erstreckt sich auch nicht auf Zeiträume, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen anzurechnen sind.

Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, werden nicht mitgezählt.

Nach Erlass v. 7. August 1924 U III D 1884 II ist dieses Gesetz auch für Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher mittlerer Schulen anzuwenden.

§ 15.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung (§ 14) steht dem Lehrer, sowie dem zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen; doch muß die Entscheidung des Oberpräsidenten der Klage vorangehen und letztere sodann, bei Verlust des Klagerrechts, innerhalb sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung den Beschwerdeführern bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerrechts tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Pension nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten erhoben ist. *)

§ 16.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in dem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist.

§ 17.

Das Ruhegehalt wird im voraus in einer Summe durch die Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten unmittelbar gezahlt (§ 36 Abs. 4 des Volksschullehrer-Dienstlohnengesetzes.)

§ 18.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 19.

Das Recht auf Pension ruht:

1. Wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben;

*) Der Runderlaß vom 8. März 1922 — U III D 526 — über die Zuständigkeit für Beschwerden gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde darüber, ob und welche Pension einem Lehrer (Lehrerin) bei der Versetzung in den Ruhestand zusteht, hat seine Gültigkeit verloren, nachdem durch Artikel I § 6 des Abänderungsgesetzes zum Volksschullehrer-Dienstlohnengesetz vom 13. April 1922 die Entscheidung über diese Beschwerden mit Wirkung vom 1. April 1920 ab wieder dem Oberpräsidenten übertragen worden ist. Es ist somit die Zuständigkeit wiederhergestellt, wie sie vor dem Inkrafttreten des Volksschullehrer-Dienstlohnengesetzes bestanden hat.

Die gleiche Zuständigkeit gilt jetzt auch wieder für Beschwerden, die in dem Verfahren der zwangswweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen in den Ruhestand gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde erhoben werden und sich gegen die Bestimmungen richten, daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer (Lehrerin) in den Ruhestand zu versetzen ist. Die Runderlasse vom 4. August 1893 und vom 14. September 1904, nach denen über solche Beschwerden, und zwar sowohl der Volksschullehrer (-lehrerinnen) als auch der Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher mittlerer Schulen, der Oberpräsident entscheidet und diese Entscheidung eine endgültige ist, sind somit gleichfalls in Geltung getreten. (Min.-Erl. v. 3. 4. 23, U III D 4807.)

2. wenn und solange ein Pensionär aus der Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinn dieser Vorschrift.

3. Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind die Dienstaufwandsentschädigungen, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen.

Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Dienst Einkommen als auch der Pension die daneben nach dem Familienstand zahlbaren Beihilfen und die zur Anpassung an die allgemeine und die örtliche Wirtschaftslage zur Zeit der Verwendung gewährten Zuschüsse hinzuzurechnen. Nach Ortsklassen abgestufte Dienst Einkommens teile sind in dem früheren Dienst Einkommen mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz zu berücksichtigen.

§ 20.

1. Ein Ruhegehaltsempfänger (Ruhegehaltsempfängerin), der (die) in eine in sich zu Ruhegehalt berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienst wieder eingetreten ist (§ 19, Ziffer 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung eines neuen Ruhegehalts, das nach Maßgabe seiner (ihrer) nunmehrigen verlängerten Gesamtdienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens zu berechnen sein würde, nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

2. Neben einem hiernach neu berechneten Ruhegehalt ist das alte Ruhegehalt nur bis zur Erreichung desjenigen Ruhegehaltsbetrages zu zahlen, der sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung des alten Ruhegehalts zugrunde gelegten Dienst Einkommen ergibt; § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

3. Dasselbe gilt, wenn ein Ruhegehaltsempfänger außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne der Vorschrift in § 19 Ziffer 2 ein Ruhegehalt erdiert.

§ 21.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 19 und 20 tritt mit dem Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

§ 22.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 für ihn geltenden Bestimmungen ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn demselben zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nach den früheren Bestimmungen ein Anspruch auf Pension zugestanden haben würde, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht.

§ 23.

Zusicherungen, welche in bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Lehrer oder Kategorien von Lehrern durch den König oder einen der Minister oder durch eine Provinzialbehörde oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

§ 24.

Die vorstehenden für den Lehrer getroffenen Bestimmungen finden auch auf Lehrerinnen Anwendung.

§ 25.

Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen pensionierten Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26

ist mit der Maßgabe weggefallen, daß die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter zugunsten der Landesschulkasse bestehen geblieben sind (B. D. G. § 25).

Artikel II

ist weggefallen (B. D. G. § 25).

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkt treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sein, außer Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finanzminister beauftragt.

1) *Ab. vom 17. März 1886, II B¹. 1055.*

Ausführungsbestimmungen zum Pensionsgesetz. (Gefürzt.)

Bei Ausführung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die im Anschluß an die bestehenden Zivilpensionsgesetze gegebenen allgemeinen Anordnungen zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Es sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Öffentliche Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885 sind diejenigen Schulen, zu deren Benutzung einerseits für Eltern und deren Vertreter, die nicht anderweitig dafür gesorgt haben, daß die Kinder den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht erhalten, ein gesetzlicher Zwang (der gesetzliche Schulzwang) besteht, und zu deren Errichtung und Unterhaltung andererseits für Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulverbände, bürgerliche Gemeinden usw. — je nach der Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Landesteilen — eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Dadurch, daß die oberen Klassen einer Volksschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten, oder daß mit der Volksschule einzelne besondere Klassen verbunden sind, welche bezwecken, den diese Klassen besuchenden Schülern eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben, ist eine solche Schule, was die Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1885 auf die Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen betrifft, als aus der Kategorie der öffentlichen Volksschulen ausgeschieden nicht anzusehen.

Dagegen sind diejenigen neben den wirklichen Volksschulen eines Ortes bestehenden öffentlichen Schulen, welche, obwohl nicht zu den eigentlichen höheren oder Gelehrtenschulen (Gymnasien, Realgymnasien usw.) gehörend, doch ihrer gesamten Organisation oder ihrem ganzen Endzwecke nach ihren Zöglingen eine

über die Aufgabe und das Ziel der obligatorischen Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben erstreben, als öffentliche Volksschulen nicht anzusehen *).

Es gehören demnach zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885 insbesondere nicht:

- a) die Vorschulen und sonstigen meist Rektoratsschulen genannten Schulen, welche die Bestimmung haben, ihre Schüler für die Aufnahme in die unteren, beziehungsweise in die mittleren Klassen von höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien usw.) vorzubereiten,
- b) die nach dem Lehrplane vom 15. Oktober 1872 eingerichteten Mittelschulen,
- c) die höheren Mädchenschulen.

Im übrigen ist es für die Entscheidung der Frage, ob eine Schule zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen oder zur Kategorie der über der Stufe derselben stehenden Unterrichtsanstalten gehört, ohne Einfluß, welche Bezeichnung dieselbe führt, welche Art von Prüfung zum Lehramte die an derselben beschäftigten Lehrer abgelegt, und welche Art von Befähigung zum Lehramte die letzteren erworben haben.

2) Min.-Erl. vom 3. Februar 1912, U III D 2335.

Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt auf Grund des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen usw., vom 6. Juli 1885 bzw. auf Hinterbliebenenbezüge auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer usw., vom 4. Dezember 1899 haben Lehrer (Lehrerinnen) bzw. Hinterbliebene von Lehrern auch dann, wenn die ruhegehaltsfähige Dienstzeit des Lehrers (der Lehrerin) erst durch die Anrechnung von Kriegsjahren oder durch die anderthalbfache Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit (Gesetz vom 23. November 1920) am Tage des Uebertritts in den Ruhestand bzw. am Tage des Todes zehn Jahre und darüber beträgt und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalts- bzw. Hinterbliebenenbezügen erfüllt sind.

Daß die von dem Lehrer (der Lehrerin) zurückgelegte Dienstzeit in Wirklichkeit zehn Jahre beträgt, ist nach der auch von den übrigen Herren Staatsministern vertretenen Auffassung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Versorgungsbezüge.

*) Für Lehrer an diesen Schulanstalten gilt das Gesetz vom 11. Juni 1894, betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen (G. S. S. 109). Daraus bestimmt § 1: Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören.

§ 2. Die an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand und bei Festsetzung ihres Ruhegehalts

§ 5. Den Hinterbliebenen der an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen steht ein Anspruch auf das Gnadenquartal, den Witwen und Waisen der Lehrer zugleich ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften, betr. die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu

3. Min.-Erl. vom 31. Dezember 1919, U III D 884 II, betr. die Anwendung des Lehrerruhegehaltsgesetzes auf die Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter.

Das Lehrerruhegehaltsgesetz findet nach § 4 Abs. 5 und § 12 auch auf die Inhaber von vereinigten Kirchen- und Schulämtern Anwendung. Im § 13 des Gesetzes ist ganz allgemein festgesetzt, daß der Schulaufsichtsbehörde die Bestimmung darüber zusteht, „ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist.“ In dieser Vorschrift ist eine Mitwirkung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei der Versetzung der Inhaber von vereinigten Kirchen- und Schulämtern in den Ruhestand nicht vorgesehen. Andererseits kommt in Betracht, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vergl. auch § 94 II. 10 A. R.) die Entscheidung über die Entlassung eines Kirchenbeamten, also auch über seine Versetzung in den Ruhestand, der Kirchenbehörde zusteht. Insbesondere kann es dahingestellt bleiben, ob es die Absicht des Gesetzgebers war, die Schulaufsichtsbehörde zu ermächtigen, den Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamts auch mit Wirkung auf seine kirchenamtlichen Rechte und Pflichten in den Ruhestand zu versetzen. Die etwa erforderliche Zustimmung der Kirchengemeinde hierzu wird jedenfalls in gewöhnlichen Fällen vorausgesetzt werden können. Ich überlasse der Regierung, danach zu verfahren und die ausdrückliche Zustimmung des Konsistoriums nur dann einzuholen, wenn nach Lage des Einzelfalles aus dem Mangel einer ausdrücklichen Erklärung der Kirchengemeinde irgendwelche Weiterungen zu befürchten sein sollten.

Anderer liegt jedoch die Sache bei einer zwangsweisen Versetzung des Inhabers eines vereinigten Kirchen- und Schulamts in den Ruhestand. Hier ist, wenn der Lehrer in dem Verfahren gegen die Versetzung in den Ruhestand Widerspruch erhebt, die Mitwirkung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 90 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852). Wegen des Verfahrens in Disziplinar-Untersuchungen gegen Küster- usw. Lehrer verweise ich auf den Erlaß vom 20. Juni 1871.

**4. Gesetz, betr. die Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezbr. 1920.
(Letzte Fassung.)**

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Unmittelbare Staatsbeamte, soweit sie nicht Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen sind, und Volksschullehrer treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

2. Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen werden mit dem auf die Vollendung des 65. Jahres zunächstfolgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden.

§ 2 ist gestrichen.

§ 3.

1. Dieses Gesetz findet auch auf Beamte Anwendung, die sich im einstweiligen Ruhestande befinden.

2. Jedoch bleiben die vermögensrechtlichen Ansprüche der auf Grund des § 32 des Gesetzes über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (G.-S. S. 101) in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten mit der Maßgabe unberührt, daß an die Stelle des Wartegeldes ein Ruhegehalt gleicher Höhe tritt.

§ 4.

Dieses Gesetz findet auf Hofbeamte im Sinne des § 1 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (G.-S. S. 45) Anwendung.

§ 5.

Volksschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Beamten, auf die das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 / 10. Juni 1907 (G.-S. S. 298 und S. 133) Anwendung findet.

§ 6.

Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Lehrer und Lehrerinnen an den von Patronaten unterhaltenen höheren Schulen, an den öffentlichen mittleren Schulen.

§ 7. (Personalverordnung vom 8. 2. 24. § 84.)

1. Auf Staatsminister findet dieses Gesetz keine Anwendung.
2. Dasselbe gilt von den Beamten der evangelisch-kirchlichen Verwaltung.
3. Auf die unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrer in der Provinz Oberschlesien findet das Gesetz bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 8.

1. Auf Antrag des Fachministers kann das Staatsministerium für einen einzelnen Beamten die Wirkung der im § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Altersgrenze bis zu einem späteren Zeitpunkte, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, der nach § 1 maßgebend wäre, wenn dort die Altersgrenze auf das 68. Lebensjahr festgesetzt wäre, hinauschieben, wenn das Interesse des Staatsdienstes die Fortführung des Amtes durch ihn erfordert.

2. Auf richterliche Beamte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

3. Richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Beamten, auf die das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (G.-S. S. 218) Anwendung findet, und die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die Mitglieder des Landeswasseramts.

§ 9.

1. § 1 und § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten auch für die Kommunalbeamten.

2. § 8 dieses Gesetzes findet auf die Kommunalbeamten mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Hinausschiebung der Wirkung der in § 1 vorgeschriebenen Altersgrenze das Verwaltungsorgan der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (Gemeindevorstand, Kreisausschuß, Provinzialausschuß usw.) in den Fällen, in denen das Verwaltungsorgan aus einem Einzelbeamten besteht und es sich um diese selbst handelt, die Vertretungskörperschaft entscheidet.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft und findet zu diesem Zeitpunkt auch auf diejenigen Beamten Anwendung, die die Altersgrenze bereits überschritten haben.

5. Min.-Erl. vom 14. August 1923, A 915, betr. die Räumung von Dienstwohnungen in den Ruhestand versetzter Beamter.

Aus dem Staatsdienst ausgeschiedene oder einstweilen in den Ruhestand versetzte Inhaber von Dienstwohnungen haben zu dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens — im Falle der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand zu dem Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Wartegeldes — die Wohnung zu räumen; Hinterbliebenen von Beamten ist die Dienstwohnung nach Ablauf des Sterbemonats noch drei weitere Monate zu belassen. Wo infolge der Wohnungsnot die rechtzeitige Räumung nicht möglich ist, kann die Wohnung dem Inhaber noch weiter bis zu sechs Monaten mit der Maßgabe überlassen werden, daß er die Wohnung auch vor Ablauf der Frist zu räumen hat, wenn ihm eine andere Wohnung — sei es auch nur eine Notwohnung — angeboten wird. Auf die Vorschriften in § 32 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 wird dieserhalb verwiesen.

Um die Dienstwohnung für den neuen Stelleninhaber möglichst bald verfügbar zu machen, ersuche ich, rechtzeitig mit den Wohnungsämtern wegen vorzugsweiser Ueberlassung von Wohnungen oder Notwohnungen an bisherige Dienstwohnungsinhaber in Verbindung zu treten.

Gegen Dienstwohnungsinhaber, die sich sträuben, angebotene Wohnungen oder Notwohnungen anzunehmen, ist bei den zuständigen Gerichten die Räumungsklage anzustrengen.

Fortan darf beim Verbleiben eines Beamten in der bisherigen Dienstwohnung nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst die Dienstwohnung in keinem Fall als Mietwohnung bezeichnet oder mit dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber ein Mietvertrag abgeschlossen werden, damit nicht der Auffassung Vorschub geleistet wird, durch die Weiterbelassung in der Wohnung sei ein neues bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis an Stelle des bisherigen öffentlich-rechtlichen abgeschlossen; es wird jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die bisher für die Wohnungsbenutzung zu entrichtenden Entschädigungen nach Ausscheiden aus dem Dienst anderweit, und zwar gemäß den Bestimmungen des Runderlasses vom 7. August 1923 — A 855 — festgesetzt werden.

Durch den Runderlaß vom 14. August 1923 — A 915 — sind Bestimmungen über die Räumung der Dienstwohnungen getroffen, wenn Beamte aus dem Dienste ausscheiden, in den Ruhestand versetzt werden oder gestorben sind.

Diese Bestimmungen sind auch auf die Dienstwohnungen der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen und den öffentlichen mittleren Schulen anzuwenden. (Min.-Erl. vom 10. Oktober 1923, U III E 6509.)

**6. Min.-Erl. vom 16. November 1922, A 1668,
betr. Kinderbeihilfe für Ruhegehaltsempfänger.**

1. Ziffer III 5 der Ausführungsanweisung vom 3. September 1921 wird hiermit aufgehoben. Kinderbeihilfen sind hiernach vom 1. Oktober 1921 an auch zu zahlen:

a) für Kinder oder Stiefkinder aus einer erst nach Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossenen Ehe,

b) für uneheliche Kinder, die der Beamte erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste, d. h. als Ruhegehaltsempfänger, erzeugt und unterhalten hat,

c) für Kinder, die der Beamte erst als Ruhegehaltsempfänger für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen hat,

soweit die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderbeihilfe vorliegen.

Die Kinderbeihilfen sind jedoch nur solange zu zahlen, bis der Anspruch auf Ruhegehalt oder Wartegeld, neben dem sie zustehen, erlischt. Neben den Gebühren für das Gnadenvierteljahr würden sie noch zu zahlen sein.

Dies gilt ebenso von Kinderbeihilfen für uneheliche Kinder, die der Beamte vor seinem Ausscheiden erzeugt und unterhalten hat. Die Kinderbeihilfen fallen weg von dem Tage an, an dem die Zahlung des Dienstinkommens oder der Versorgungsgebührrnisse des Beamten oder Ruhegehalts- bzw. Wartegeldempfängers aufhört.

Es wird, wie bereits mehrfach in Einzelfällen hervorgehoben ist, hier nochmals darauf hingewiesen, daß der Fall, daß eine Kinderbeihilfe zu zahlen ist, ohne daß gleichzeitig sonstige Versorgungsgebührrnisse zu zahlen sind, nur eintreten kann bei waifengeldberechtigten Waisen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. (Fin.-Min.-Erl. vom 31. Oktober 1922, ID 1 5618, Bes. 4695.)

2.—6.

B. D. G. § 27. Versorgungszuschlag.

Der Versorgungszuschlag wird nach den gleichen Grundsätzen wie im Beamten-Dienstinkommensgesetz gewährt. Dies gilt auch für den besonderen Versorgungszuschlag (Frauenbeihilfe).

§ 28. Kinderbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

1. Die in § 23 vorgefehene Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrern (Lehrerinnen), sowie den Witwen und Waisen der am 1. April 1920 oder später im Amte verstorbenen Lehrer (Lehrerinnen) und der nach jenem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) gewährt.

2. Verheirateten Ruhegehaltsempfängern wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

3. Die Kinderbeihilfe fällt weg nach Maßgabe des Beamten-Dienstinkommensgesetzes.

7. Min.-Erl. vom 13. Januar 1920, UII 7583, betr. Dankschreiben bei dem Uebertritt in den Ruhestand.

Da nach den Bestimmungen der Reichsverfassung Auszeichnungen nicht mehr verliehen werden, so ermächtige ich hiermit die Regierungen, den in den Ruhestand tretenden Schulaufsichtsbeamten, Schulleitern und Schulleiterinnen, Lehrern und Lehrerinnen aller Schularten bei entsprechender Bewährung den Dank der Unterrichtsverwaltung für die geleisteten Dienste auszusprechen.

8. Min.-Erl. vom 18. November 1921, A 6562, betr. Ruhegehaltsempfängern zur Last fallende Portokosten.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister erwidere ich der Regierung, daß sich nichts dagegen zu erinnern findet, wenn die den Ruhegehaltsempfängern zur Last fallenden, von den Staatsbehörden einstweilig verauslagten Portokosten bei der Auszahlung der Ruhegelder in Abzug gebracht werden.

Wegen der geschäftlichen Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten verweise ich auf die Bestimmung im § 1 des Staatsministerialbeschlusses vom 7. Februar 1894 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 9. März 1894 — G III 523).

Zu einer Abänderung dieser Bestimmung liegt keine Veranlassung vor.

Vorausgesetzt wird dabei, daß der Begriff „ausschließlich im Staatsinteresse“ nicht zu eng geführt wird. Nicht jeder Schriftwechsel mit Ruhegehaltsempfängern und Witwen ist als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen; z. B. werden Benachrichtigungen der das Ruhegehalt bzw. Witwengeld festsetzenden Behörden über Aenderung in den Bezügen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Benachrichtigungen seitens der zahlenden Kasse, daß ein angewiesener Betrag zur Abholung bereit liegt, unbedenklich auf Staatskosten zu versenden sein.

9a. Min.-Erl. vom 9. Mai 1924, U III E 752, betr. Umzugskostenbeihilfen für aus dem öffentlichen Schuldienst ausscheidende Lehrer (Lehrerinnen).

Die nach § 32 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung vom 8. Februar 1924 aufgestellten Grundsätze über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Wartegeldempfänger usw. sind für die unmittelbaren Staatsbeamten unter dem 31. März 1924 erlassen und im Preußischen Besoldungsblatt S. 101 veröffentlicht worden. Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für die endgültig oder einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen mittleren Schulen, die in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind oder noch versetzt werden, oder die auf Grund der Preußischen Personalabbauperordnung aus dem öffentlichen Schuldienst ausscheiden.

Voraussetzung für die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe ist, abgesehen von Nr. 2 der Grundsätze, in allen Fällen, daß der Ausgeschiedene oder der in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand Uebergetretene einen eigenen Hausstand (vgl. Nr. 94a Abs. 2 der PWB.) bereits zur Zeit des Ausscheidens oder Uebertritts gehabt hat, und daß die freit werdende Wohnung von einem anderen aktiven

Lehrer (Lehrerin), einem aktiven Staats- oder Reichsbeamten mit eigenem Hausstande bezogen wird, der an dem Orte bisher keine eigene Wohnung erhalten hatte. Bei der Auswahl des Wohnungsnachfolgers ist, abweichend von den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, folgende Reihenfolge einzuhalten:

A. Für die Wohnung eines Volksschullehrers:

1. Volksschullehrer, die eine Wohnungsbeihilfe beziehen oder ein Anrecht darauf haben,
2. Volksschullehrer, die kein Anrecht auf Wohnungsbeihilfe haben,
3. Lehrer öffentlicher mittlerer Schulen,
4. preußische unmittelbare Staatsbeamte und Reichsbeamte, die Wohnungsbeihilfe beziehen oder ein Anrecht darauf haben, Uebereinkommen zwischen der Landesschulkasse und der
5. preußische unmittelbare Staatsbeamte und Reichsbeamte, die kein Anrecht auf Wohnungsbeihilfe haben;

B. Für die Wohnung eines Lehrers einer öffentlichen mittleren Schule:

1. Lehrer öffentlicher mittlerer Schulen,
2. Volksschullehrer, die Wohnungsbeihilfe beziehen oder ein Anrecht darauf haben,
3. Volksschullehrer ohne Anrecht auf Wohnungsbeihilfe,
4. und 5. wie zu A.

Die Umzugskostenbeihilfe für die Volksschullehrer wird aus Tit. 5 des Haushalts der Landesschulkasse und für die Lehrer öffentlicher mittlerer Schulen aus dem Unterstützungsfonds Tit. 6 der Landesmittelschulkasse gezahlt. Die erforderlichen Geldmittel werden hiermit zur Verfügung gestellt.

Die Bestimmungen unter Nr. 13 der Grundsätze für die unmittelbaren Staatsbeamten über die Erstattung von Umzugskostenbeihilfen in bestimmten Fällen finden auf die Volksschullehrer und die Lehrer öffentlicher mittlerer Schulen keine Anwendung.

An der in dem Runderlasse vom 18. Juni 1922 — U III D 534 A — zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung bezüglich der Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an Volksschullehrer im Ruhestande und Hinterbliebene von Volksschullehrern muß festgehalten werden. In dessen wird die Regierung ermächtigt, leistungsschwachen Schulverbänden zur Bewilligung derartiger Umzugskostenbeihilfen Ergänzungszuschüsse aus den dortigen Mitteln — Kapitel 118 Titel 36 — zu gewähren. Wenn die Mittel hierzu nicht ausreichen sollten, bleibt es der Regierung überlassen, eine Verstärkung zu beantragen. (Min.-Erl. vom 8. September 1923, U III E 1192.)

9b Min.-Erl. vom 22. April 1925, U III E 443, betr. Umzugskostenbeihilfen für in den Ruhestand tretende Lehrer.

1. Abgesehen von einigen Ausnahmefällen regelt der Runderlaß vom 7. Oktober 1921 die Erstattung der Kosten für die im dienstlichen Interesse erforderlichen Umzüge der Beamten von einer politischen Gemeinde in die andere. Durch die Vorschrift in Nr. 18 f a. a. D., daß die Kosten des Umzuges u. a. von einer Wohnung in eine Notwohnung am selben Ort nicht erstattet werden, soll vermieden werden, daß ein verfehrter Beamter auf Kosten des Staats usw. am alten Dienstort seine Wohnung vorzeitig aufgibt, dort eine Notwohnung bezieht und erst später nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz umzieht. Diese Vorschrift kann aber auf Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger nicht angewendet werden. Für diese besteht keine Verpflichtung, von ihrem bisherigen dienstlichen Wohnsitz fortzuziehen. Nach Nr. 8 der Grundsätze über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an Wartegeldempfänger usw. vom 31. März 1924 dürfen diese Beihilfen nur für den ersten Umzug, wozu auch ein Umzug innerhalb des Ortes rechnet, gewährt werden. Nach § 32 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes vom 1. Juni 1923 haben die Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger, die Dienstwohnungen freimachen müssen, sogar Anspruch auf Erstattung angemessener Umzugskosten. Es wird daher dem pensionierten Lehrer, der seine Dienstwohnung für den Amtsnachfolger räumt und zunächst an seinem bisherigen Dienstort eine Notwohnung bezieht, die Umzugsentschädigung für diesen Umzug nicht ohne weiteres versagt werden können. Eine Beihilfe zu den Kosten des späteren Umzuges aus der Notwohnung in die eigentliche Wohnung an demselben oder an einem anderen Ort wird indes nur gewährt werden können, wenn der Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger gemäß § 32 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes die Notwohnung mit Erfolg hätte zurückweisen können.

2. Wenn in den Ruhestand verfehrte Lehrer, die ihre Dienstwohnung für den Amtsnachfolger räumen müssen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten den Umzug ausführen, kann die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der vollen Geldsumme gewährt werden, die im Falle einer Verfehrung hätte erstattet werden können. Für die nach dieser Frist ausgeführten Umzüge darf die Beihilfe nur bis zu 80 v. H. der erstattungsfähigen Transportkosten gewährt werden.

3. An der Vorschrift, wonach der Beamte (Lehrer) vor Vergebung des Umzuges von mehreren, mindestens drei Spediteuren, schriftliche Angebote über die Ausführung des Umzuges einzufordern hat, muß festgehalten werden. Wenn aber auf dem platten Lande zweifelsfrei ein Umzug auf andere Weise (Bauernfuhrwerk usw.) billiger ausgeführt werden kann und dies in der Umzugskostenrechnung bescheinigt wird, so kann von der Einforderung der Angebote abgesehen werden.

10. Fin.-Min.-Erl. vom 31. März 1924, 1. C 2 1942, betr. Grundsätze über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an Wartegeldempfänger usw.

1. Planmäßigen preußischen unmittelbaren Staatsbeamten mit eigenem Hausstand, die in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind oder noch versetzt werden, oder die auf Grund der Pr. P. A. B. aus dem Staatsdienst ausscheiden, ferner nichtplanmäßigen oder auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten oder den im Vorbereitungsdienst befindlichen preußischen unmittelbaren Staatsbeamten mit eigenem Hausstand, die auf Grund des § 15 Abs. 2 a. a. D. in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder auf Grund des § 16 Abs. 1 a. a. D. entlassen werden, können zu den Kosten ihres Umzugs Umzugskostenbeihilfen gewährt werden, und zwar:

- a) wenn der Umzug innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Ausscheiden oder dem Uebertritt in den einstweiligen Ruhestand erfolgt, bis zu 90 v. H. der erstattungsfähigen Transportkosten,
- b) wenn der Umzug bis zum Ablauf von weiteren 6 Monaten erfolgt, bis zu 80 v. H. der erstattungsfähigen Transportkosten.

Nach Ablauf der 18monatlichen Frist sind Umzugskosten nicht mehr zu gewähren. Für die am 31. März 1924 bereits im einstweiligen oder dauernden Ruhestand befindlichen Beamten beginnt die Frist an diesem Tage.

Voraussetzung für die Gewährung von Umzugskosten ist in allen Fällen, daß der Ausgeschiedene oder der in den einstweiligen Ruhestand Uebergetretene den eigenen Hausstand bereits zur Zeit seines Ausscheidens oder Uebertritts gehabt hat, und daß die frei werdende Wohnung von einem aktiven Staats- oder Reichsbeamten mit eigenem Hausstand bezogen wird, der an dem Orte bisher keine eigene Wohnung erhalten hatte. Bei der Auswahl des Wohnungsnachfolgers ist folgende Reihenfolge zu beachten:

- a) preußische unmittelbare Staatsbeamte, die Wohnungsbeihilfe beziehen oder Anrecht darauf haben,
- b) Reichsbeamte, die eine Entschädigung nach dem Reichsgesetze vom 21. Mai 1920 beziehen oder Anrecht darauf haben,
- c) preußische unmittelbare Staatsbeamte, die kein Anrecht auf Wohnungsbeihilfe haben und
- d) Reichsbeamte, die kein Anrecht auf die unter b bezeichnete Entschädigung haben.

2. Den unter Ziffer 1 Abs. 1 aufgeführten Beamten, die Dienstwohnungen oder Mietwohnungen im staatseigenen Gebäuden oder in vom Staate gemieteten oder gepachteten Privatgebäuden innehaben und diese Wohnungen für den Amtsnachfolger oder einen

anderen preußischen unmittelbaren Staatsbeamten freimachen müssen, kann, wenn der Umzug innerhalb eines Zeitraums von 17 Monaten nach dem Ausscheiden oder dem Uebertritt in den einstweiligen Ruhestand ausgeführt wird, eine Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der im Falle einer Verletzung hätte erstattet werden können. Für die nach dieser Frist ausgeführten Umzüge darf nur eine Umzugskostenbeihilfe bis zu 80 v. H. der erstattungsfähigen Transportkosten gewährt werden.

3. Eine Umzugskostenbeihilfe nach Ziffer 1 oder 2 kann auch denjenigen Personen gewährt werden, die sich beim Tode eines aktiven oder eines in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten oder eines auf Grund der Pr. P. U. B. ausgeschiedenen preußischen unmittelbaren Staatsbeamten in dem Haushalte des Verstorbenen befunden haben, mit dem Verstorbenen verwandt oder verschwägert sind, und denen der Verstorbene das dauernde Unterkommen in seinem Haushalte auf Grund einer gesetzlichen oder sonstigen, wenn auch nur sittlichen Verpflichtung gewährt hat. Abgesehen von den Fällen nach Ziffer 2 ist ferner Voraussetzung für die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe, daß die frei werdende Wohnung von einem preußischen unmittelbaren Staatsbeamten oder einem Reichsbeamten bezogen wird, der bis dahin eine Wohnungsbeihilfe oder eine Entschädigung nach dem Reichsgesetz vom 21. Mai 1920 erhielt oder ein Anrecht darauf hatte.

Die 18monatliche Frist beginnt für die hinterbliebenen Hausstandsmitglieder eines aktiven Beamten mit dem auf dessen Ableben folgenden Monatsersten. Verstirbt der Beamte am Ersten eines Monats, so beginnt die Frist mit diesem Tage. Für die hinterbliebenen Hausstandsmitglieder der vor dem 1. April 1924 verstorbenen Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger läuft die Frist von diesem Tage an. In allen übrigen Fällen verbleibt es bei der in Ziffer 1 und 2 vorgeesehenen Fristberechnung.

4. Welche Ausgaben zu den erstattungsfähigen Transportkosten rechnen, ergeben die allgemein für Beamte geltenden Umzugskostenvorschriften. Wenn bei einem gegenseitigen Wohnungstausch beide Umzüge von dem gleichen Spediteur ausgeführt werden, kann von der Einholung der drei Spediteur-Angebote abgesehen werden.

Bei Bemessung der Umzugskostenbeihilfe können ferner die Auslagen für eine Fahrkarte der dritten Wagenklasse für den Beamten und für die am Umzuge beteiligten unterhaltungsberechtigten Hausstandsmitglieder berücksichtigt werden. Ein etwaiger Schnellzugzuschlag ist nicht zu erstatten.

5. Denjenigen Beamten ohne eigenen Hausstand, die auf Grund der Pr. P. U. B. ohne Gewährung von Ruhegehalt, Wartegeld oder einer Abfindungssumme aus dem Staatsdienst ausscheiden, kann bei einem Umzuge eine Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Fahr-

kosten der dritten Wagenklasse, sowie der Fracht- und Transportversicherungskosten für das Gepäck — einschließlich der sonstigen eigenen Ausstattungsgegenstände — für sich und ihre etwaigen unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gewährt werden. Ein etwaiger Schnellzugzuschlag ist nicht zu erstatten. Für Umzüge nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Ausscheiden ist eine Entschädigung nicht mehr zu gewähren.

6. Die vorgesehenen Umzugskostenbeihilfen sind als angemessene Umzugskosten im Sinne des § 32 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsamtes anzusehen.

7. Beamten, die ihren Hausstand am neuen dienstlichen Wohnsitz noch nicht eingerichtet hatten und auf die Ziffer 94a der P. A. B. Anwendung fand, können für die Rückreise an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz infolge des Ausscheidens aus dem Staatsdienste oder des Uebertritts in den einstweiligen Ruhestand die Fahrtauslagen für die dritte Wagenklasse erstattet und die sonstigen Auslagen bis zur Höhe der Tage- und Uebernachtungsgelder ersetzt werden, die im Falle einer Dienstreise zustehen würden. Die Fahrtauslagen und die Entschädigung sind als Umzugskostenbeihilfen zu bewilligen. Ein etwaiger Schnellzugzuschlag ist nicht zu erstatten.

8. Die Umzugskostenbeihilfe kann allgemein nur für einen Umzug gewährt werden. Sie darf den seit dem 1. April 1921 ausgeschiedenen oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und den hinterbliebenen Hausstandmitgliedern des seit dem 1. Oktober 1921 verstorbenen Beamten usw. künftig nur noch für den ersten Umzug nach dem Ausscheiden oder dem Uebertritt in den einstweiligen Ruhestand oder dem Tode des Beamten usw. bewilligt werden.

.....

9. Die für eine Umzugskostenbeihilfe in Frage kommenden Personen haben einen entsprechenden Antrag an die letzte Dienstbehörde zu richten. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Letzte Dienststellung und letzte Dienstbehörde des Beamten.
- b) Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder, wenn diese nicht erfolgt ist, des Ausscheidens aus dem Staatsdienst, oder des Todes des aktiven Beamten.
- c) Wohnung des Beamten zu dem unter b bezeichneten Zeitpunkt nach Ort, Straße und Größe (Zahl der Zimmer).
- d) Höhe des Wartegeldes, des Ruhegehalts, der Abfindungssumme oder der Hinterbliebenenbezüge, sowie zahlende Kasse.
- e) Höhe des sonstigen Einkommens.
- f) Höhe der voraussichtlichen Umzugsauslagen, kurz erläutert nach Transport- und allgemeinen Kosten.
- g) Sofern der Umzug sich auf mehr als 100 Kilometer Entfernung erstreckt, kurze Begründung hierfür.

- h) Ob und inwieweit aus Anlaß des Umzuges von irgendeiner Seite Entschädigungen gewährt oder in Aussicht gestellt worden sind.
- i) Höhe der erbetenen Beihilfe.
- k) Den voraussichtlichen Zeitpunkt des Umzuges.
- l) Nachweis — belegt durch amtliche Auskünfte —, daß die Voraussetzungen unter Ziffer 1 Abs. 3 oder Ziffer 3 Abs. 1 erfüllt sind.
- m) Ob die Bestreitung der Umzugsauslagen ein Vorschuß auf das Wartegeld, das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenbezüge erbeten wird, gegebenenfalls in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkte.

10. Ueber den Antrag entscheidet die Provinzialbehörde, der der Beamte zuletzt dienstlich unterstellt war — und der gegebenenfalls der Antrag mit gutachtlicher Äußerung zuzuleiten ist, — wenn und soweit ihr in dem Kassenanschlage bei dem Titel oder Titelabschnitt „Umzugskostenbeihilfen“ Mittel ausdrücklich zur Verfügung gestellt worden sind, andernfalls der zuständige Staatsminister. Die Umzugskostenbeihilfe fällt dem Haushalt der Verwaltung des Verwaltungszweiges zur Last, der der Beamte zuletzt angehört hat (vergl. jedoch die Ausnahmen bei Ziffer 13). Die Vorschriften über die Beitragsleistung zu den Kosten der staatlichen Polizeiverwaltung und der Schutzpolizei werden hierdurch nicht berührt.

11. Bei Bemessung der Beihilfe sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen. Das Wartegeld, das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenbezüge bleiben hierbei außer Betracht. Kleines Eindringen in die persönlichen Verhältnisse ist zu vermeiden.

12. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe erfüllt und stehen die erforderlichen Mittel hierfür zur Verfügung, so kann dem Antragsteller in Grenzen der Beihilfe ein Vorschuß auf das Wartegeld, das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

Den Vorschuß bewilligt die Behörde, die gemäß Ziffer 10 die Umzugskostenbeihilfe bewilligt. Der Staatsminister kann bei Bewilligung des Vorschusses gleichzeitig der Provinzialbehörde einen entsprechenden Betrag zur späteren Bewilligung der Umzugskostenbeihilfe zur Verfügung stellen.

14. Aus den vorstehenden Grundsätzen kann weder seitens der Beamten usw. ein Anrecht auf Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe, noch seitens der Behörden eine Ermächtigung zur Ueberschreitung der Haushaltsmittel hergeleitet werden. Sollten sich bei Durchführung der Bestimmungen in ganz besonderen Ausnahmefällen Härten ergeben, so ist die Entscheidung des zuständigen Staatsministers und des Finanzministers einzuholen.

11. Reg.-Verf. vom 30. November 1923, II A 4556, betr. die Gewährung von Unterstützungen an ausgeschiedene Volksschullehrer(-lehrerinnen), sowie an deren Hinterbliebene.

Durch Erlaß vom 1. November 1923 — U III D Nr. 7246. 1 — hat der Herr Minister angeordnet, daß unterstützungsbedürftige ausgeschiedene Volksschullehrer (=Lehrerinnen) und deren Hinterbliebene sich zunächst an den Schulverband, in dem die Lehrpersonen zuletzt angestellt waren, zu wenden haben, weil es in erster Linie Sache der Schulverbände ist, ihren ausgeschiedenen Lehrkräften und deren Hinterbliebenen in Fällen der Not zu helfen.

Staatliche Unterstützungen werden nach dem Fin.-Min.-Erl. vom 9. Januar 1924, I D I 5670, nur vom Minister bewilligt und getragen höchstens:

1. Für erwerbslose frühere Beamte ohne Ruhegehalt monatlich 7,50 Mark;
2. für Witwen monatlich 6 Mark;
3. für Vollwaisen und erwachsene Kinder monatlich 6 Mark;
4. für Kinder bis zu 18 Jahren monatlich 3 Mark.

Auf Lehrer wurden diese Bestimmungen ausgedehnt durch den Min.-Erl. vom 21. 1. 1924, U III D 7119.

12. Gesetz vom 17. Dezember 1920, betr. die Versorgungsbezüge der zum 1. Juni 1924 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, der Hinterbliebenen dieser Lehrer und der Hinterbliebenen der vor dem 1. Juni 1924 verstorbenen Volksschullehrer (Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz). (Mit den Abänderungen.)

§ 1.

Ruhegehalt der zum 1. April 1919 bis einschließlich zum 1. Juni 1924 in den Ruhestand versetzten Lehrer.

Das Ruhegehalt der zum 1. Juni 1924 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist für die Zeit vom 1. Juni 1924 an auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Lehrer (die Lehrerin) beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach dem am 1. Juni 1924 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 2.

Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen der im § 1 genannten sowie der seit dem 1. April 1919 im Amte verstorbenen Lehrer.

Das Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen der im § 1 dieses Gesetzes genannten und der vor dem 1. Juni 1924 im Amte verstorbenen Lehrer und Lehrerinnen ist für die Zeit vom 1. Juni 1924 an auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Lehrer (die Lehrerin) beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den am 1. Juni 1924 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 3.

Versorgungszuschlag.

1. Der im § 27 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes vorgesehene Versorgungszuschlag tritt in gleicher Weise zu den auf Grund dieses Gesetzes gewährten Ruhegehältern und Witwen- und Waisengeldern hinzu.

2. Maßgebend ist für die Berechnung dieses Versorgungszuschlags dasjenige Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, das sich ergeben hätte, wenn der Lehrer (die Lehrerin) beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den am 1. 6. 24 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 4.

Kinderbeihilfen.

Die im § 28 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes vorgesehene Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird für die Zeit vom 1. 6. 24 an nach den Grundsätzen, die für die unmittelbaren Staatsbeamten gelten, auch den im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Lehrern und Lehrerinnen sowie für die Kinder der vor dem 1. 6. 24 im Amte oder im Ruhestande verstorbenen Lehrer und Lehrerinnen gewährt.

§ 5.

Anrechnung der nach der Versetzung in den Ruhestand geleisteten Dienstzeit.

1. Lehrern (Lehrerinnen), die nach ihrer Versetzung in den Ruhestand in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im öffentlichen Schuldienst in Preußen voll wiederbeschäftigt oder als Beamte im unmittelbaren Staatsdienste verwendet worden sind, ist der Zeitraum ihrer Verwendung zu ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen. Hat die Verwendung ununterbrochen mindestens 60 Tage gedauert, so wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit auch dann um ein Jahr erhöht, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres

Dienstjahr nicht vollendet ist. Das Ruhegehalt dieser Lehrer und Lehrerinnen, sowie das Witwen- und Waisengeld ihrer Hinterbliebenen ist mit Wirkung vom 1. 12. 1923 ab neu festzusetzen, mit der Maßgabe, daß eine Steigerung über die bei 40 Jahren ruhegehaltstfähiger Dienstzeit zu gewährenden Bezüge hinaus nicht stattfindet.

2. Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann in gleicher Weise auch diejenige Zeit angerechnet werden, während der ein Lehrer (Lehrerin) im Ruhestand in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 vollbeschäftigt:

- a) an den deutschen Auslandsschulen oder sonst im außerpreussischen öffentlichen Schuldienst oder im In- oder Ausland im Kirchendienste gestanden hat;
- b) an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
- c) als Erzieher an einer öffentlichen Taubstumm-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat, die nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen ist.

§ 6.

Ergänzung der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge.

Bei den zum 1. 4. 1924 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten, danach jedoch im Sinne des § 19 Abs. 2 des Lehrerruhegehaltsgesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 wiederangestellten oder -beschäftigten Lehrern oder Lehrerinnen gilt als früheres Dienst Einkommen im Sinne der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge dasjenige Einkommen, das sich ergeben hätte, wenn der Lehrer (Lehrerin) in der zur Zeit der früheren Zuruhesetzung bekleideten Stelle nach dem Volksschullehrer-Dienst-Einkommengesetze besoldet gewesen wäre.

§ 7.

Zahlung.

Die Zahlung der nach diesem Gesetze zu gewährenden Bezüge erfolgt aus der Landesschulkasse unmittelbar an die Bezugsberechtigten, und soweit diese die nach den bisherigen Gesetzen ihnen zustehenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus dieser Kasse beziehen, zusammen mit diesen.

§ 8.

Besoldungsdienstalter.

Bei der nach den §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes vorzunehmenden Errechnung des Betrages, der sich ergeben hätte, wenn der Lehrer

(Lehrerin) beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den am 1. 6. 1924 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre, sind die Vorschriften des § 55 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an Stelle des 1. 6. 1924 der Tag des Ausscheidens aus dem Amte tritt. Ueber jene Vorschriften hinaus findet eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nicht statt.

§ 9.

Bewertung der zuletzt bekleideten Stelle.

Der Unterrichtsminister bestimmt in Zweifelsfällen darüber, in welche Besoldungsgruppe des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes die von dem Lehrer (der Lehrerin) zuletzt bekleidete Stelle einzureihen ist.

§ 10.

Aufhebung des Gesetzes vom 7. Mai 1920.

Das Volksschullehrer-Alterruhegehaltsgesetz vom 7. 5. 1920 (G.-S. S. 269) wird aufgehoben.

§ 11.

Ausführungsbestimmungen.

Der Unterrichtsminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 12.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. 6. 1924 in Kraft.

13. Min.-Erl. vom 5. September 1888, U III b 7741,
 betr. zwangsweise Versetzung in den Ruhestand. *)

Unter Aufhebung der Zirkularerlasse vom 9. Dezember 1843, U 17549 und vom 30. Nov. 1881, U III b 7154, bestimme ich hierdurch, daß in Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand fortan nach den folgenden Vorschriften zu verfahren ist:

*) Infolge Min.-Erl. vom 18. Januar 1889 — U III b Nr. 8339 — auch auf die zwangsweise Pensionierung von Lehrern und Lehrerinnen an solchen Schulen mittlerer Kategorie, die weder zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den höheren Unterrichtsanstalten gehören, entsprechend anzuwenden.

1. Ein an einer Volksschule definitiv angestellter Lehrer, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

2. Sucht der Lehrer in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Pfleger von der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (Regierung, beziehungsweise im Stadtkreise Berlin Provinzialschulkollegium) unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

3. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (Nr. 2) kann der Lehrer seine Einwendungen bei der Schulaufsichtsbehörde anbringen.

Ist dieses geschehen, so beschließt die Schulaufsichtsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der Schulaufsichtsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Tatsachen zu erörtern, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, die etwa sonst zur Aufklärung dienenden Beweise zu beschaffen usw., erforderlichenfalls Zeugen zu vernehmen und zum Schluß den in den Ruhestand zu versetzenden Lehrer oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Auf Grund der geschlossenen Verhandlungen trifft die Schulaufsichtsbehörde, wenn sie nach dem Ergebnisse der Ermittlungen die dauernde Dienstunfähigkeit des Lehrers für dargetan erachtet, durch Kollegialbeschluß, welcher mit Gründen versehen sein muß, Bestimmung darüber,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

gleichzeitig aber gemäß den Vorschriften des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (G.-S. S. 298) Entscheidung darüber,

welche Pension dem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht (zu vergleichen Nr. 6 dieses Erlasses).

Der Abfassung eines Plenarbeschlusses bedarf es nicht.

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Lehrer oder dessen Pfleger zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Lehrer, insoweit sich der Beschluß auf die Bestimmung erstreckt,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

die Beschwerde an den Unterrichtsminister binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang dieses Beschlusses zu*).

Des Beschwerderechtes ungeachtet kann der Lehrer von der Schulaufsichtsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig entzogen werden.

Unberührt durch die vorstehenden Vorschriften bleibt die Bestimmung des § 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885.

4. Dem Lehrer, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Monats** fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.***)

5. Wenn der Lehrer gegen die ihm gemachte Eröffnung (Nr. 2) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem unter Nr. 4 bestimmten Zeitpunkte.

6. Ist ein Lehrer vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gemäß § 95 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichttrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juni 1852 (G.-S. S. 465), gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen

*) Erl. vom 4. August 1893, U III d 1592: Die Entscheidung auf die von dem Lehrer gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde eingelegte Rekursbeschwerde ist künftig von den Herren Oberpräsidenten zu treffen. Denselben bleibt überlassen, bei der Entscheidung, soweit erforderlich, ein Gutachten des Medizinalkollegiums einzuholen.

**) Preuß. Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Febr. 1924, § 81.

***) Min.-Erl. v. 16. Februar 1915, U III D 32, betr. die zwangsweise Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand. Auf die Verichte . . . erwidere ich, daß als „schließliche Verfügung“ im Sinne des Erlasses, betreffend die zwangsweise Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand vom 5. September 1888 Ziffer 4, der Kollegialbeschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Ziffer 3 a. a. O. anzusehen ist.

Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit dem Erlasse v. 4. August 1893 steht gegen diesen Beschluß dem Lehrer, insoweit der Beschluß sich auf die Bestimmung erstreckt, daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist, die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Wenn durch dessen Entscheidung, die gem. dem Erlasse vom 14. September 1904 endgültig ist, die Beschwerde lediglich als unbegründet zurückgewiesen und demnach der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde selbstverständlich auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Versetzung des Lehrers in den Ruhestand bestätigt wird, kann schon aus diesem Grunde eine nachträgliche Aenderung des festgesetzten Pensionierungstermins nicht mehr in Frage kommen.

Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren*) vorge-
schrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Lehrer eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vor-
gedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung
desselben nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 erfolgen.

Es sind hierbei die Vorschriften der §§ 1 bis 4 in Verbindung
mit den §§ 22 und 23 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu
beachten.

7. Die vorstehenden Vorschriften finden gleichmäßig Anwendung
auf die zwangsweise Versetzung von definitiv angestellten Lehrerinnen
an Volksschulen in den Ruhestand.

*) Das Verfahren wegen Amtsentsetzung von festangestellten Lehrern ist
durch das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 und durch das Gesetz zur Aenderung
des Gesetzes, betr. d. Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung
ders. auf eine andere Stelle oder in d. Ruhestand, vom 4. August 1922 geordnet, dessen
Vorschriften jeder nichtrichterliche Beamte unterliegt. Darin lauten:

§ 2. Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt,
oder 2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des
Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,
unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 1.

§ 2 des Gesetzes erhält folgenden Abs. 2.

Die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1
verlezt, insonderheit auch ein Beamter, der Bestrebungen, die auf Wieder-
herstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet
sind, im Amte, durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung oder gehässig
oder aufreizend in der Oeffentlichkeit fördert oder solche Bestrebungen durch
Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik, des
Reichspräsidenten oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen oder einer
früheren republikanisch-parlamentarischen Regierung des Reichs oder eines
Landes unterstützt.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein
Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer
als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürger-
lichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehren-
rechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern
oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Strafkenntnis
den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders er-
kannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem
Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm
nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der
unerlaubten Entfernung seines Dienstetkommens verlustig.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte
die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert, sein
Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der

8. Alle zur Zeit etwa bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen zwangsweiser Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen in den Ruhestand sind in das durch diesen Erlaß vorgeschriebene Verfahren überzuleiten und in demselben zum Abschluß zu bringen.

9. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche nicht definitiv, sondern auf Widerruf (einstweilig, provisorisch usw.) angestellt sind, können, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, gemäß der Vorschrift des § 83 des

Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

Art. 2.

§ 17 des Gesetzes erhält folgenden Abs. 2.

Wenn ein Beamter sich eines Dienstvergehens im Sinne des § 2, Abs. 2 des Gesetzes im Rückfalle schuldig macht, ist auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung

Art. 3.

Nach § 23 des Gesetzes wird folgender § 23a eingeschaltet:

Im Falle eines Dienstvergehens im Sinne des § 2, Abs. 2 des Gesetzes leitet der dem Angeeschuldigten vorgesetzte Minister das Disziplinarverfahren ein und ernennt den Untersuchungskommissar. Die Zuständigkeit des Ministers erstreckt sich für diese Fälle auch auf die Disziplinarvergehen der mittelbaren Staatsbeamten.

Art. 4. . . .

Art. 5.

§ 30 des Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt. Der Disziplinarhof entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, von denen 2 Richter des Kammergerichts sind.

Art. 6. . . .

Art. 7.

§ 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein: 1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; 2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienstentkommens.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Erlaß eines neuen allgemeinen Disziplinalgesetzes außer Kraft.

Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) von der Schulaufsichtsbehörde entlassen werden.*)

Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

14. Min.-Erl. vom 21. Januar 1925, A 973, betr. Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen als Disziplinarstrafen.

In Anwendung des Reichsgesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 in Verbindung mit den Verordnungen der Reichsregierung vom 23. November 1923 und 6. Februar 1924 können Geldbußen auf Grund des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 in Höhe von 1 bis zu 1000 Goldmark, soweit aber der § 19 des Disziplinalgesetzes den Höchstsatz auf den Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens begrenzt, Geldbußen bis zu diesem Betrage festgesetzt werden.

Zur Behebung von Zweifeln und zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens ordnen wir an, daß

1. entsprechend der im § 19 des Disziplinalgesetzes für die Orts- und Provinzialbehörden verschieden bemessenen bisherigen Strafbefugnis die Dienstvorgesetzten Geldbußen nur bis zu dem Betrage in Reichsmark (Goldmark) festsetzen, der für sie im § 19 als Höchstbetrag bestimmt ist (demgemäß können z. B. Provinzialbehörden nach Absatz 5 a. a. D. Strafen bis zu 90 Reichsmark (Goldmark), jedoch bei besoldeten Beamten nicht über den Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens hinaus, festsetzen);
2. die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamten, insbesondere auch unter Würdigung des Umstandes, daß die Vierteljahrszahlungen fortgefallen sind, bei der Festsetzung von Geldbußen gebührend berücksichtigt werden.

Im übrigen wird bemerkt, daß Kinder- und Frauenzuschläge als Dienst Einkommen im Sinne des § 19 a. a. D. nicht anzusehen sind.

Hält der Dienstvorgesetzte die im Rahmen seiner hiernach begrenzten Befugnis liegenden Geldbußen nicht für ausreichend, so hat er die Sache seiner vorgesetzten Behörde vorzulegen.

*) Min.-Erl. vom 4. April 1891: Jede Wiederbeschäftigung, nicht bloß Wiederanstellung eines Lehrers, welcher aus disziplinarischen Gründen entlassen worden ist, bedarf meiner Genehmigung.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn eine Regierung, welche einen noch nicht festangestellten Lehrer durch einfachen Beschluß aus disziplinarischen Gründen entlassen hat, denselben in ihrem eigenen Bezirk wieder beschäftigen will.

Diese Ausnahme bezieht sich aber nicht auf Lehrer, welche die vorgeschriebene Zeit vorübergehen lassen, ohne die zweite Prüfung abzulegen.

Von einer besonderen Zusendung dieser Verfügung wird abgesehen; es ist deshalb Vorsorge zu treffen, daß diese Anordnung allen beteiligten Stellen bekannt wird.

Berlin, den 22. Dezember 1924. (M. d. J. Ia 1873.)

Vorstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 22. Dezember 1924 hat im Bereiche der Verwaltung des mir unterstellten Ministeriums gleichmäßig Anwendung zu finden.

15. Min.-Erl. vom 27. Juni 1924, U III C 1234 Gl. 1, betr. Disziplinarverfahren gegen Lehrer, die zugleich ein kirchliches Amt bekleiden.

Zu Abänderung des Ministerialerlasses vom 20. Juni 1871 — U 14324 — (abgedruckt in *Schweider* und von Bremen Bd. I S. 900, wird der Regierung zur Erreichung einer weiteren Beschleunigung des Disziplinarverfahrens empfohlen, nach Abfassung der erstinstanzlichen Entscheidung der Regierung wegen des Schulamts in der Regel dieses Verfahren rechtskräftig zum Abschluß zu bringen, ehe das Konsistorium seine Disziplinenterscheidung fällt. Von dieser Regel ist dann abzuweichen und die Möglichkeit einer alsbaldigen erstinstanzlichen kirchlichen Entscheidung offenzulassen, wenn kirchliche Rücksichten ein solches Verfahren dem Konsistorium in besonderen Fällen notwendig erscheinen lassen. In jedem Falle hat die Regierung daher dem Konsistorium von der von ihr gefällten Disziplinenterscheidung sofort Mitteilung zu machen und sie weiter auch von der etwaigen Einlegung der Berufung zu verständigen.

Im übrigen wird an den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 20. Juni 1871 und auch des Ministerialerlasses vom 17. Juni 1850, insbesondere wegen des gemeinsamen Vorgehens der Regierung und des Konsistoriums bei Einleitung des Verfahrens, Ernennung eines Untersuchungskommissars, Anordnung der Suspension usw., festgehalten.*)

Mit der endgültigen Besetzung der Lehrerstelle ist zu warten, bis auch das kirchliche Verfahren rechtskräftig zum Abschluß gekommen ist.

*) Es wird sich empfehlen, daß die Regierung nach Einleitung der Untersuchung und Ernennung des Untersuchungskommissars die Verhandlungen dem Konsistorium zur Beschlußfassung wegen des kirchlichen Amtes mitteilt, daß sodann derselbe, von dem Konsistorium mit Auftrag versehen, die Verhandlungen mit Rücksicht auf die kombinierte Amtsstellung des Angeeschuldigten und auf die hierdurch bedingten formellen Anforderungen des Verfahrens führt und abschließt, und daß er hiervon, gleichzeitig mit der Vorlegung der Verhandlungen bei der Regierung, dem Konsistorium Anzeige macht. Nach Abfassung der erstinstanzlichen Entscheidung seitens der Regierung sind sodann die Verhandlungen dem Konsistorium zur Beschlußfassung hinsichtlich des kirchlichen Amtes mitzuteilen.

Durch dieses Verfahren wird der Zweck tunlichster Beschleunigung der Disziplinarsachen wesentlich gefördert und empfehle ich der Regierung, von demselben nicht ohne Not abzuweichen. Min.-Erl. v. 20. Juni 1875, U 14324.

16. Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen. Vom 16. Februar 1919. (Auszug.)

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von den Dienstvorgesetzten verhängten oder von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten rechtskräftig erkannten Ordnungsstrafen wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden einschließlich der Kosten des Verfahrens erlassen, insoweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Strafen noch nicht vollstreckt und die Kosten noch nicht entrichtet sind.

Als Ordnungsstrafen gelten Warnungen, Verweise, Geldbußen und Geldstrafen.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten auf Strafen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Arten erkannt ist und die Entscheidung binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten rechtskräftig wird.

§ 4.

Alle förmlichen Disziplinarverfahren, alle Disziplinaruntersuchungen, sowie alle sonstigen Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden einschließlich der Kosten des Verfahrens niedergeschlagen, sofern nach Entscheidung nicht auf Versetzung in ein anderes Amt oder Richteramt von gleichem Range, auf Dienstentlassung, oder auf Verlust des Amtes lauten werde. Unter der gleichen Voraussetzung wird für alle vor dem 9. November 1918 begangenen Dienstvergehen, wegen derer ein Verfahren noch nicht anhängig ist, Straffreiheit gewährt.

Ist ein förmliches Disziplinarverfahren gemäß § 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 oder eine Disziplinaruntersuchung gemäß § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 bereits eingeleitet, so kann der oberste Dienstvorgesetzte des Angeschuldigten (Ministerium, Ressortchef) das Verfahren niederschlagen; wenn der oberste Dienstvorgesetzte von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, befindet die entscheidende Disziplinarbehörde oder das Disziplinargericht über die Niederschlagung. Im Falle eines sonstigen Disziplinarverfahrens befindet der oberste Dienstvorgesetzte (Ministerium, Ressortchef) oder die von diesem bezeichnete Dienstaufsichtsbehörde über die Niederschlagung.

§ 6.

Ob ein Verfahren durch diese Verordnung niedergeschlagen ist, muß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden.

Der Angeeschuldigte ist vor einer ihm ungünstigen Entschliebung zu hören.

Bei Kriegsteilnehmern ist zu berücksichtigen, wie sie sich als solche, besonders vor dem Feinde, bewährt haben.

§ 7.

Ist oder wird wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, rechtskräftig auf Dienstentlassung erkannt, so ist der oberste Dienstvorgesetzte des Angeeschuldigten (Ministerium, Ressortchef) ermächtigt, die Strafe durch Bewilligung einer Unterstützung oder Erhöhung der bereits bewilligten Unterstützung zu mildern und die rückständigen Kosten zu erlassen.

§ 8.

In den Personalakten (Personalbogen) des Angeeschuldigten sind die Vermerke (Verhandlungen usw.) über die auf Grund dieser Verordnung ganz oder teilweise erlassenen Strafen mit einem Lösungsvermerke zu versehen.

17. Min.-Erl. vom 24. Mai 1922, UII W 1462, betr. Gutachten der Gerichtsärztlichen Ausschüsse bei der Versetzung von Beamten in den Ruhestand.

Auf Grund der Ziffer 4 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 25. September 1921 zum Beschlusse des Preussischen Staatsministeriums über die Bildung Gerichtsärztlicher Ausschüsse in den Provinzen vom 30. April 1921 beauftrage ich die Gerichtsärztlichen Ausschüsse mit der Erstattung von Gutachten in Fällen unfreiwilliger Versetzung von Beamten in den Ruhestand.*)

Die Inanspruchnahme des Gerichtsärztlichen Ausschusses durch die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten ist regelmäßig erst dann zulässig, wenn bereits ein Gutachten eines Medizinalbeamten (Kreis-, Gerichtsmedizinalrat) in der Sache erstattet ist.

Bis auf weiteres sind die durch diese Begutachtung entstehenden Gebühren der ersuchenden Behörde in Rechnung zu stellen. (Min. f. Volkswohlf. 21. 4. 22, IML 37.)

18. Min.-Erl. vom 23. November 1921, UIII E 10 203, betr. Krankenversicherungspflicht der Lehrer und Lehrerinnen.

Nach dem Erlaß vom 24. Dezember 1913 — UIII D 3310 — ist den Schulunterhaltungspflichtigen empfohlen worden, die der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Lehrer und Lehrerinnen an den

*) Ausgedehnt auf Disziplinar-Angelegenheiten durch Erlaß vom 19. Februar 1925, A 5179.

öffentlichen Volks- und mittleren Schulen nach § 169 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei zu stellen.

Soweit diese Lehrer und Lehrerinnen seit dem Inkrafttreten des Volksschullehrer-Dienstehommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 und des Mittelschullehrer-Dienstehommensgesetzes vom 14. Januar 1921 ihre planmäßigen Dienstbezüge aus der Landesschulkasse und der Landesmittelschulkasse gezahlt erhalten, gewährleisten wir ihnen namens der Schulunterhaltungspflichtigen mit Zustimmung des Kassenanwalts der Landesschulkasse und des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse ohne Rücksicht auf die Höhe ihres planmäßigen Dienstehommens rückwirkend vom 1. April 1920 ab im Krankheitsfalle Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Dienstbezüge nach der Vorschrift des § 169 der Reichsversicherungsordnung.

Diese Lehrer und Lehrerinnen sind damit versicherungsfrei.

19. Krankenversicherungspflicht der Schulamtsanwärter.

a) Min.-Erl. vom 9. Januar 1922, U III D 2598.

Durch die Vereinigung aller Schulverbände zu einer Landesschulkasse (§ 35 B.D.G.) ist die gemäß § 1 des Schulunterhaltungsgesetzes den Schulverbänden obliegende Schulunterhaltungslast ihnen nicht abgenommen. Die Landesschulkasse tritt für die Schulverbände nur für die in § 39 B.D.G. genau bestimmten Ausgaben ein. Dazu gehört die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen nicht. Diese fallen daher, soweit sie vom Arbeitgeber zu tragen sind, gemäß § 1 des Schulunterhaltungsgesetzes den Schulverbänden zur Last.

Sofern die Schulamtsbewerber die zweite Prüfung noch nicht abgelegt, die Anstellungsfähigkeit also noch nicht erworben haben, befinden sie sich noch in der Berufsausbildung und sind daher gemäß § 172 R.V.D. versicherungsfrei.

b) Min.-Erl. vom 22. Februar 1922, U III E 161.

An der im zweiten Absätze des Erlasses vom 8. August 1921 — U III E 10 177 — zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung muß festgehalten werden.

Soweit es sich um Lehrkräfte handelt, die an sich der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sind diese nach dem Runderlasse vom 23. November 1921 — U III E 10 203 — versicherungsfrei. Lehrkräfte, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, unterliegen nach § 172 Ziffer 1 der Reichsversicherungsordnung der Krankenversicherungspflicht überhaupt nicht. Mit Rücksicht hierauf kann eine Zahlung von Krankenkassenbeiträgen aus der Landesschulkasse nicht in Frage kommen.

20. Min.-Erl. vom 11. März 1922, U III E 278, betr. den Lehrauftrag
 frankenversicherungspflichtiger Lehrer und Lehrerinnen.

Der Lehrauftrag solcher frankenversicherungspflichtiger Lehrer und Lehrerinnen, die ihre planmäßigen Bezüge aus der Landeschkulasse oder der Landesmittelschkulasse in Krankheitsfällen auf Grund des § 169 der Reichsversicherungsordnung weiterbeziehen, darf während der Dauer der Fortzahlung des Gehalts nicht zurückgezogen werden.

Die Vertretungskosten fallen gegebenenfalls dem Schulverbande oder dem Unterhaltungsträger der öffentlichen mittleren Schulen zur Last. Erforderlichenfalls würde zur Deckung der Vertretungskosten ein staatlicher Ergänzungszuschuß bewilligt werden können.

21. Min.-Erl. vom 28. August 1917, U III 6778, betr. Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versicherungspflicht beurlaubter Volksschullehrer.

Die zur Beschäftigung an Taubstummen- und Blindenanstalten und höheren Lehranstalten aus dem öffentlichen Volksschuldienste beurlaubten Lehrer und Lehrerinnen behalten während ihrer Beurlaubung als Volksschullehrer (Volksschullehrerinnen) ihre Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Daher sind während dieser Beurlaubung die Aufsichtsbehörden über die Volksschulen (Regierungen, Provinzialschulkollegium in Berlin) zuständig zur Entscheidung darüber, ob eine Anwartschaft für die beurlaubten Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen im Sinne des § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gegeben ist.

22. Min.-Erl. vom 10. August 1923, U III D 2389. 1, betr. Befreiung der Lehrer und Lehrerinnen von der Krankenversicherung.

Der Runderlaß vom 10. Juni 1921 — U III D 1151*) — betreffend die Befreiung der Lehrer und Lehrerinnen von der Krankenversicherung, wird dahin abgeändert, daß die Regierung ermächtigt wird, die Befreiung von der Krankenversicherung auf die Lehrer und Lehrerinnen an nichtöffentlichen Schulen auszudehnen, die nach der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes gemäß § 165 RVO. an sich versicherungspflichtig wären.

Ich weise dabei ausdrücklich darauf hin, daß die Lehrer und Lehrerinnen an nichtöffentlichen Schulen auf den Antrag des Arbeitgebers nicht ohne weiteres von der Krankenversicherung befreit werden können. Es ist vielmehr nach § 171 RVO. für jede Anstalt besonders zu prüfen, ob ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der in § 169 a. a. O. bezeichneten Ansprüche (Krankenbeihilfe oder Gehalt usw.) gewährleistet ist,

*) Dieser Erlaß beschränkte die Ermächtigung auf Lehrer und Lehrerinnen mit einem Einkommen bis 15 000 Mark.

und ob auch der Träger dieser übernommenen Verpflichtung unbedenklich für fähig zu erachten ist, sie zu erfüllen. Dies im Falle des Antrags eines Arbeitgebers festzustellen, ist Sache der Regierung.

Bei dieser Gelegenheit weise ich noch darauf hin, daß nach der neuesten Novelle zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (RGBl. I S. 686) der § 171 RVO. dadurch abgeändert worden ist, daß die letzten Worte: „oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden“ gestrichen sind.

23. Min.-Erl. vom 2. Januar 1913, A 1132 III, betr. die Befreiung der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrerinnen von der Angestelltenversicherung.

Mit Bezug auf die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrerinnen hat das Reichsversicherungsamt unter dem 14. Dezember v. Js. dahin entschieden, daß die Lehrerinnen trotz des fehlenden Anspruchs auf Hinterbliebenenrenten nach § 1234 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind. Sie unterliegen daher auch nicht der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz.

24. Min.-Erl. vom 23. Dezember 1913, U III D 3602 1, betr. die Versicherungsfreiheit der auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten Lehrer.

Nach § 10 Ziffer 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten versicherungsfrei. Darunter fallen alle Lehrer, die die Zweite Prüfung noch nicht abgelegt haben. Ich nehme an, daß hauptsächlich diese jungen Lehrkräfte zu Vertretungen erkrankter, beurlaubter oder sonst behinderter Lehrer oder zur vorläufigen Verwaltung erledigter Lehrerstellen herangezogen werden. Soweit aber Lehrern, die die Zweite Prüfung bereits abgelegt haben, die auftragsweise Verwaltung einer Lehrerstelle übertragen ist, werden die Verhältnisse in der Regel so liegen, daß sie demnächst am Orte ihrer Beschäftigung auf eine pensionsberechtigte Anstellung rechnen können. Aus dieser Erwägung ist in dem Erlasse vom 18. Oktober 1913 — U III D 2921 1 — gesagt, daß die auftrags- und vertretungsweise beschäftigten Lehrer dann versicherungsfrei sind, wenn sie „am Orte ihrer Beschäftigung“ nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen bei sich bietender Gelegenheit in eine pensionsberechtigte Stelle einrücken. Wenn jedoch auftragsweise beschäftigte Lehrer zwar nicht an dem Orte ihrer Beschäftigung, sondern an einem anderen Orte Aussicht auf pensionsfähige Anstellung haben, so würde auch gegen deren Befreiung von der Versicherungspflicht nichts einzuwenden sein.

25. Min.-Erl. vom 8. Juni 1914, U III D 1276 1, betr. Versicherung der Lehrer, Lehrerinnen und technischen Lehrerinnen gemäß dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

Der Auffassung der Regierung bezüglich des ersten Punktes Ihres Berichts trete ich bei. Danach sind Lehrerinnen, die zwar die Prüfung für den Schuldienst bestanden, aber noch nicht die in dem Erlasse vom 11. Januar 1911 — U II 12285 — vorgeschriebene Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, ebenso wie die Lehrer, die die Zweite Prüfung noch nicht abgelegt haben, als in der Berufsausbildung befindlich anzusehen und daher nach § 10 Ziffer 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei, sofern sie im öffentlichen Schuldienst beschäftigt werden.

Ebenso bin ich zu Punkt 2 des Berichts damit einverstanden, daß die den Regierungen durch den Runderlaß vom 18. Oktober v. Js. — U III D 2921 1 — übertragene Entscheidung allgemein dahin getroffen wird, daß alle Lehrer und Lehrerinnen, die nach Ablegung der Zweiten Prüfung bzw. nach Erlangung der Anstellungsbefähigung an öffentlichen Schulen oder Anstalten voll beschäftigt werden, versicherungsfrei sind, da davon ausgegangen werden kann, daß diese Lehrpersonen bei sich bietender Gelegenheit in eine mit dem Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten ausgestattete Stelle einrücken.*) Bezüglich der technischen, an öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten Lehrerinnen ist dagegen die Entscheidung über die Frage, ob sie versicherungspflichtig oder versicherungsfrei seien, von Fall zu Fall zu treffen, solange sie nicht endgültig angestellt sind.

Die Erlasse vom 16. Dezember 1912 — U III D 3311 1 — und 18. Oktober 1913**) — U III D 2921 1 — werden entsprechend abgeändert.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Die davon betroffenen Lehrerinnen sind danach mit Bescheid zu versehen. Werden in geeigneten Fällen Anträge an uns gestellt, so wollen Sie sich zugleich darüber äußern, ob die Lehrerin nach ihrer Führung, ihren Leistungen und ihrer Gesundheit zur dauernden Verwendung im öffentlichen Schuldienst geeignet erscheint. Ab. vom 4. 11., II A 3385.

*) Finanzmin. 17. März 1921, I 489. Betrifft Befreiung von der Angestellten-Versicherungspflicht gemäß § 9 Absatz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Auf Grund des § 9 Absatz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird hiermit bestimmt, daß die Anwartschaft auf Ruhegehalt im Sinne des genannten Gesetzes bei den im Vertragsverhältnis bediensteten Beamtenanwärtern, deren Uebernahme in das Beamtenverhältnis also mit Sicherheit zu erwarten steht, als gewährleistet anzusehen ist.

Diese Anwärter sind somit von der Angestellten-Versicherungspflicht befreit.

26. Reg.-Verf. vom 16. Juni 1921, II A 1241, betr. die Angestellten-Versicherung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung im Stück 3 des Amtlichen Schulblatts für 1921 Nr. 5 wird nachstehender Erlaß hiermit zur Kenntnis gebracht:

Fin.-Min. I 9902.

Berlin, 17. Mai 1921.

Ueber den Erlaß vom 17. März 1921 — F.-M. I 489 — scheint stellenweise Unklarheit zu bestehen; so ist angefragt worden, von welchem Zeitpunkt ab die im Erlaß ausgesprochene Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht zu erfolgen habe, und ob im Falle der Rückwirkung die entrichteten Beiträge von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zurückgefordert werden sollen. Angesichts der am Ende des Monats erfolgenden Entledigung von der Beitragspflicht war mit dem bezeichneten Erlaß eine Befreiung vom 1. März 1921 ausgesprochen. Dort, wo jedoch eine Befreiung erst vom 1. April 1921 ab angenommen worden ist, möge es dabei sein Bewenden haben. Eine Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge kommt schon deswegen nicht in Frage, weil während der Zeit, für die die Beiträge entrichtet sind, den Angestellten auch die Vorteile aus der Versicherung zustanden.

27. Min.-Erl. vom 24. Mai 1923, A 609.1, betr. Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht.

Fin.-Min. LO 1049 II.

Berlin, 12. Mai 1923.

Im Nachgang zu unserem Runderlaß vom 17. März 1921 bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß das Reichsgericht, 3. Zivilsenat, in einer Entscheidung vom 17. Oktober 1922 das Reich in einem Falle für schadenersatzpflichtig erklärte, in dem ein auf Grund des § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht befreiter Beamtenanwärter, nachdem die Aussicht auf Uebernahme ins Beamtenverhältnis bei ihm aus persönlichen Gründen nicht mehr vorlag, von der Dienststelle trotzdem alsdann nicht zur Versicherung angemeldet war. Es heißt in der Entscheidung:

Die gleiche Bestimmung treffe ich hiermit für den Bereich der Verwaltung meines Ministeriums. Min.-Erl. v. 1. 4. 21, A 458.

**) Dagegen ist bei den auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten Lehrern und Lehrerinnen im einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach den gedachten Runderlassen gegeben sind, d. h. ob die betreffenden Lehrpersonen am Orte ihrer Beschäftigung nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen bei sich bietender Gelegenheit in eine pensionsberechtigte Stelle einrücken. Insofern übertrage ich der Regierung gemäß § 320 des Angestellten-Versicherungsgesetzes die nach § 9 Abs. 3 a. a. O. zu treffende Prüfung und Entscheidung. Diese Prüfung ist nunmehr nur noch bei technischen Lehrerinnen erforderlich.

„Die vorgesezte Behörde hatte sich darüber schlüssig zu machen, ob die Voraussezungen, unter denen der Kläger nach diesen Vorschriften von der Angestelltenversicherung befreit war, noch gegeben waren oder nicht. Ihr lag es daher als einer Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB. ob, mit dem Zeitpunkte, in dem die Anwartschaft auf das Ruhegehalt für den Kläger nicht mehr hinreichend gewährleistet war, die Versicherungsbeiträge für ihn nach § 176 flg. des Gesetzes zu entrichten.“

Demzufolge machen wir allen Dienststellen zur Pflicht, im einzelnen Falle bei den auf Grund unserer allgemeinen Erlasse von der Angestelltenversicherungspflicht befreiten Beamtenanwärtern stets darüber zu wachen, ob nicht zufolge irgendwelcher persönlicher Verhältnisse die im allgemeinen als sicher anzusehende Aussicht auf Uebernahme ins Beamtenverhältnis als fortgefallen anzusehen ist. Solche Beamtenanwärter würden alsdann zur Angestelltenversicherung anzumelden sein. — Die gleiche Bestimmung treffe ich hiermit für den Bereich der Verwaltung des mir unterstellten Ministeriums unter Bezugnahme auf den diesseitigen Runderlaß vom 1. April 1921 (A 458).
